






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

7. Jahrgang | Heft 4.2015



-  Beschluss Erweiterter Bewertungsausschuss: Rechtswidrig und schädlich
-  Psychotherapeutische Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen
-  Stopp des neuen pauschalierten Entgeltsystems PEPP?



Katja Beck

Fortbilden und Steuern sparen

Die Steuer ist für viele Freiberufler ein rotes Tuch. Die eigene Steuererklärung schiebt man gern vor sich her. Psychotherapeuten geht es da im Grunde nicht anders; sie kennen von Berufs wegen oftmals sogar die Gründe für die sogenannte „Aufschieberitis“. Dabei ist es eigentlich gar nicht so kompliziert wie man meint, zumal einem der eigene Steuerberater mit Rat und Tat zur Seite steht, wenn es beispielsweise um die steuerliche Berücksichtigung von Reise- und Fortbildungskosten geht.

Insbesondere Kongresse im Ausland werden bei Psychotherapeuten zunehmend beliebter, da man sich einerseits fortbildet und andererseits auch einmal vom Therapiealltag wegkommt. Doch welche Kosten können eigentlich bei einer Fortbildung geltend gemacht werden?

Da sind zunächst die Seminargebühren, die bei anerkannten Fortbildungsveranstaltungen vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Aber auch die eigentlichen Reisekosten sind steuerlich anerkannt. Dabei gilt, dass Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden können – egal ob man nun Business Class, First Class oder „Holz Class“ reist. Kostet ein Ticket für den Flieger ins Ausland beispielsweise 500 € und in der nächst höheren Klasse 750 €, dann übernimmt der Staat für Sie einen Teil der Kosten für das bequemere Reisen. Bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von

30% (einschließlich Solidaritätszuschlag) mindert sich die Steuerlast beispielsweise immerhin um 75 €. Die angenehmere Reise kostet Sie also in diesem Fall somit nur 175 €. Ein Fakt, den man bedenken sollte, wenn man lieber entspannt ankommen möchte.

Wer hingegen mit dem eigenen Fahrzeug unterwegs ist, kann grundsätzlich Kosten von 0,30 € je gefahrenen Kilometer geltend machen, sofern das Fahrzeug nicht überwiegend beruflich genutzt wird und der Praxis steuerlich auch nicht anderweitig zugeordnet wurde. Wird das Fahrzeug zu mindestens 50% genutzt, ist die

ses der Praxis vollständig steuerlich zuzuordnen und grundsätzlich alle Kosten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die private Nutzung ist dann nach der sogenannten 1%-Methode zu berücksichtigen, bei der monatlich 1% des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zuzüglich Sonderausstattung als Betriebseinnahme anzusetzen ist. Für Fahrten zwischen der Praxis und der heimischen Wohnung werden dann noch einmal 0,003% als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt. Dieser Wert ist jedoch noch um die sogenannte Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer zu kürzen. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen und die privaten Kosten nach dem Nutzungsverhältnis herauszurechnen. Doch Vorsicht: An ein solches Fahrtenbuch sind hohe Anforderungen zu stellen. Wurde das Fahrzeug der Praxis zugeordnet, ohne dass dieses überwiegend beruflich genutzt wird, sind die Kosten nur in Höhe des beruflichen Anteils abzugsfähig. Die Ermittlung dieses Anteils erfolgt im Wege einer sachgerechten Schätzung. Hier

Alle Aufwendungen ordentlich und vollständig dokumentieren – das ist das A und O für die steuerliche Anerkennung durch den Fiskus.

sollte der Psychotherapeut über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten Aufzeichnungen führen.

Für Zeiten, die der Psychotherapeut außerhalb seiner Praxis und seiner heimischen Wohnung verbringt, können in Deutschland ab einer Abwesenheit von acht Stunden oder am An- und Abreisetag pauschal 12 € als Verpflegungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Bei einer Abwesenheit von einem ganzen Tag sind es sogar 24 €, die man als Betriebsausgaben geltend machen kann. Im Ausland gelten im Übrigen oftmals viel höhere Verpflegungspauschalen. Diese werden vom Bundesfinanzministerium in regelmäßigen Abständen an die Entwicklung in den jeweiligen Ländern angepasst. Für eine Dienstreise nach Österreich können derzeit beispielsweise 36 € pro Tag geltend gemacht werden. Für den An- und Abreisetag sogar 24 € – also so viel, wie in Deutschland bei einer Abwesenheit von einem ganzen Tag. Ein Blick in die einschlägige Tabelle bzw. in das aktuelle BMF-Schreiben kann sich also durchaus lohnen. Fragen Sie im Zweifel Ihren Steuerberater. Dieser kann Ihnen sicherlich weiterhelfen.

Beispiele:

- Ein Psychotherapeut unternimmt eine zweitägige Dienstreise nach Hamburg. Er startet am ersten Tag um 6.00 Uhr und kehrt am zweiten Tag um 16.00 Uhr zurück. Er kann insgesamt 24 € (2 x 12 €) Verpflegungsmehraufwand als Betriebsausgabe geltend machen.

- Ein Psychotherapeut unternimmt eine dreitägige Dienstreise nach Wien. Er startet am ersten Tag um 6.00 Uhr und kehrt am dritten Tag um 16.00 Uhr zurück. Er kann insgesamt 84 € (2 x 24 € + 36 €) Verpflegungsmehraufwand als Betriebsausgabe geltend machen.


Sind die tatsächlichen Verpflegungskosten höher, beteiligt sich der Staat leider nicht an den Kosten. Der Besuch von Gourmetrestaurants kann jedoch, sofern dies noch angemessen ist, steuerlich dennoch abzugsfähig sein, wenn man einen Patienten oder einen Berufskollegen, mit dem man in beruflichem Kontakt steht, im Rahmen einer sogenannten geschäftlich veranlassten Bewirtung einlädt. Die Kosten können dann zu immerhin 70% steuerlich geltend gemacht werden, so dass auch der Fiskus in großzügiger Weise einen Teil der Kosten trägt. Im Spitzensteuersatz (45%) übernimmt der Staat bei einem Geschäftsessen im Wert von 100 € somit immerhin 31 €, so dass Sie die großzügige Einladung weniger als 70 € kostet. Die Verpflegungspauschale können Sie gegebenenfalls noch „on top“ geltend machen.

Bei längeren und weiteren Reisen, beispielsweise zu einem Kongress, kann ab und an auch einmal eine Übernachtung erforderlich sein. Die tatsächlichen Übernachtungskosten können dann grundsätzlich in voller Höhe geltend gemacht werden. Frühstückskosten und andere Verpflegungen, wie Mittag- oder Abendessen, sind steuerlich nur im Rahmen der oben genannten Pauschalen abzugsfähig. Wird auf der Hotelrechnung neben der Übernachtung auch ein Frühstück ausgewiesen, so sind nur die Übernachtungskosten steuerlich abzugsfähig. Wird das Frühstück auf der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen, sind die Betriebsausgaben pauschal um 4,80 € zu kürzen. Bei einem enthaltenen Mittag- oder Abendessen, schlägt die Kürzung mit jeweils 9,60 € zu Buche.

Insbesondere Fachtagungen sind eine gute Gelegenheit, neben der reinen Wissensvermittlung vor allem auch informelle Kontakte zu knüpfen. Hierbei werden nicht selten besondere Orte gewählt, gern auch auf Mallorca, in der Türkei oder ähnlichen Urlaubsgebieten. Neben den organisatorischen sind insbesondere auch steuerliche Aspekte zu beachten, damit der Betriebsausgabenabzug erhalten bleibt. Denn wenn die Aufwendungen nicht klar dokumentiert werden oder den Bereich der privaten Lebensführung berühren, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit gefährdet.

Eine private Mitveranlassung kann regelmäßig gegeben sein, wenn touristisch attraktive Zielorte besucht werden, die auch für andere reizvoll und interessant sind, wenn die Reise noch ein paar Tage verlängert wird oder der Ehegatte mit von der Partie ist.

Der Aufteilungsmaßstab muss nach objektivierbaren und nachvollziehbaren Kriterien ermittelt und hinsichtlich des zugrunde liegenden Veranlassungsbeitrags dokumentiert werden. In solchen Fällen bietet sich hierfür grundsätzlich eine Aufteilung nach zeitbezogenen Verhältnissen an. Bei einer untergeordneten privaten Mitveranlassung (unter 10%) sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Aufteilung unter dem Gesichtspunkt gemischter Aufwendungen ist dann entbehrlich.

Damit Ihre Fortbildungsreise steuerlich kein Reifall wird, empfehlen wir, sich im Vorfeld mit einem Steuerberater zu besprechen. Wir stehen Ihnen hierfür gern zur Verfügung. 



Katja Beck

Steuerberaterin, Fachberaterin für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH) im ETL.ADVISION-Verbund Kassel, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.